



GEMEINDE WETTRINGEN

KREIS STEINFURT

**Bebauungsplan Nr. 38
„Ehemaliges Bahngelände“,
1. Änderung und Erweiterung**

Artenschutzprüfung - Stufe I

Projektnummer: 226011

Datum: 17.04.2026

IPW[■]
INGENIEURPLANUNG
Wallenhorst

INHALTSVERZEICHNIS

1	ANLASS UND ANGABEN ZUM STANDORT	3
2	RECHTLICHE GRUNDLAGEN	3
3	VORPRÜFUNG DES ARTENSPEKTRUMS UND DER WIRKFAKTOREN	6
3.1	ASP I.1 Vorprüfung des Artenspektrums	6
3.2	ASP I.2: Vorprüfung der Wirkfaktoren	12
4	ZUSAMMENFASSUNG	13

Wallenhorst, 17.04.2026

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG



i. V. H. Böhm

Bearbeitung:

Olaf Jarzyna, B.Eng.

Wallenhorst, 17.04.2026

Proj.-Nr.: 226011

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG

Ingenieure ♦ Landschaftsarchitekten ♦ Stadtplaner

Telefon (0 54 07) 8 80-0 ♦ Telefax (0 54 07) 8 80-88

Marie-Curie-Straße 4a ♦ 49134 Wallenhorst

<http://www.ingenieurplanung.de>

Beratende Ingenieure – Ingenieurkammer Niedersachsen

Qualitätsmanagementsystem TÜV-CERT DIN EN ISO 9001-2008

1 Anlass und Angaben zum Standort

Zur Förderung der Innenentwicklung soll das Mischgebiet an der Bahnhofstraße um ein angrenzendes Baugrundstück im Rahmen dieser selbstständigen Änderung erweitert werden, dass im rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 10 „Im Rott“ als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt ist. Es bestehen konkrete Erweiterungsabsichten eines privaten Architekturbüros, die in einem Allgemeinen Wohngebiet nicht genehmigungsfähig sind.

Die Belange des besonderen Artenschutzes nach §§ 44 ff BNatSchG gelten unmittelbar, sie sind bei allen Planungs- und Zulassungsvorhaben zu beachten. Der vorliegende Artenschutzbeitrag orientiert sich an der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“¹ sowie an dem Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring“².

2 Rechtliche Grundlagen

Die europäischen Vorgaben des besonderen Artenschutzes sind in den §§ 44 ff BNatSchG verankert. „Das Artenschutzregime der FFH-RL und der V-RL stellen ein eigenständiges Instrument für den Erhalt der Arten dar. Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten für alle Arten des Anhangs IV FFH-RL sowie für alle europäischen Vogelarten. Anders als das Schutzgebietssystem Natura 2000 gelten die strengen Artenschutzregelungen flächendeckend – also überall dort, wo die betreffenden Arten oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorkommen. Die Notwendigkeit zur Durchführung einer **Artenschutzprüfung (ASP)** im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden.“³

¹ MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW & MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2010): *Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben – Gemeinsame Handlungsempfehlung vom 22.12.2010*.

² MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW, Hrsg. (2021): *„Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring. Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen Az: III-4-615.17.03.15. online*

³ MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW & MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2010): *Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben – Gemeinsame Handlungsempfehlung vom 22.12.2010*.

§ 44 (1) BNatSchG → Verbotstatbestände

Der § 44 BNatSchG befasst sich mit Verbotsvorschriften in Bezug auf besonders und auf streng geschützte Arten. Hinsichtlich der Zulassung von Eingriffen sind die Zugriffsverbote des Abs. 1 von Bedeutung.

Dort heißt es:

„Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“*

Adressaten der Zugriffsverbote:

♦ besonders geschützte Arten	♦ Individuenbezug (Tierart)
♦ streng geschützte Arten	♦ mittelbar: Populationsbezug (Tierart)
♦ Europäische Vogelarten	
♦ besonders geschützte Arten	♦ spezielle Lebensstätten (Tierart)
♦ besonders geschützte Arten	♦ Individuenbezug (Pflanzenart)

§ 44 (5) BNatSchG → Freistellung von den Verbotstatbeständen

Nach § 44 (5), Satz 5 sind die national besonders geschützten Arten (und darunter fallen auch die streng national geschützten Arten) von den Verbotstatbeständen bei Planungs- und Zulassungsvorhaben pauschal freigestellt. Die Verbotstatbestände gelten demnach ausschließlich für FFH-Anhang-IV-Arten, die europäischen Vogelarten und für Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Nach Neufassung des § 44 (5)⁴ liegt das Verbot nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn sich das Tötungs- und Verletzungsrisiko für die betroffenen Exemplare nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigungen durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden können.

Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 ist nach Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 nur relevant, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten bleibt. Gegebenenfalls lassen sich diese Verbote durch artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen abwenden. Dies schließt die sog. „vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen“ (<-> CEF-Maßnahmen gem. Europäischer Kommission) nach § 44 (5), Satz 3 mit ein.

§ 45 BNatSchG → Ausnahme

Liegen Verbotstatbestände vor, kann die nach Landesrecht zuständige Behörde im Einzelfall Ausnahmen zulassen; dies wird in Abs.7 geregelt.

Ausnahmen können zugelassen werden: „

1. *zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger wirtschaftlicher Schäden,*

⁴ BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNATSchG). Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 geändert worden ist.

2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. (...)“ (ebd.)

Der § 45 Abs.7 BNatSchG führt u.a. zu einer Vereinheitlichung der Ausnahmevoraussetzungen für europäische Vogelarten und die Anhang-IV-FFH-Arten.

Die drei grundsätzlichen Ausnahmevoraussetzungen sind:

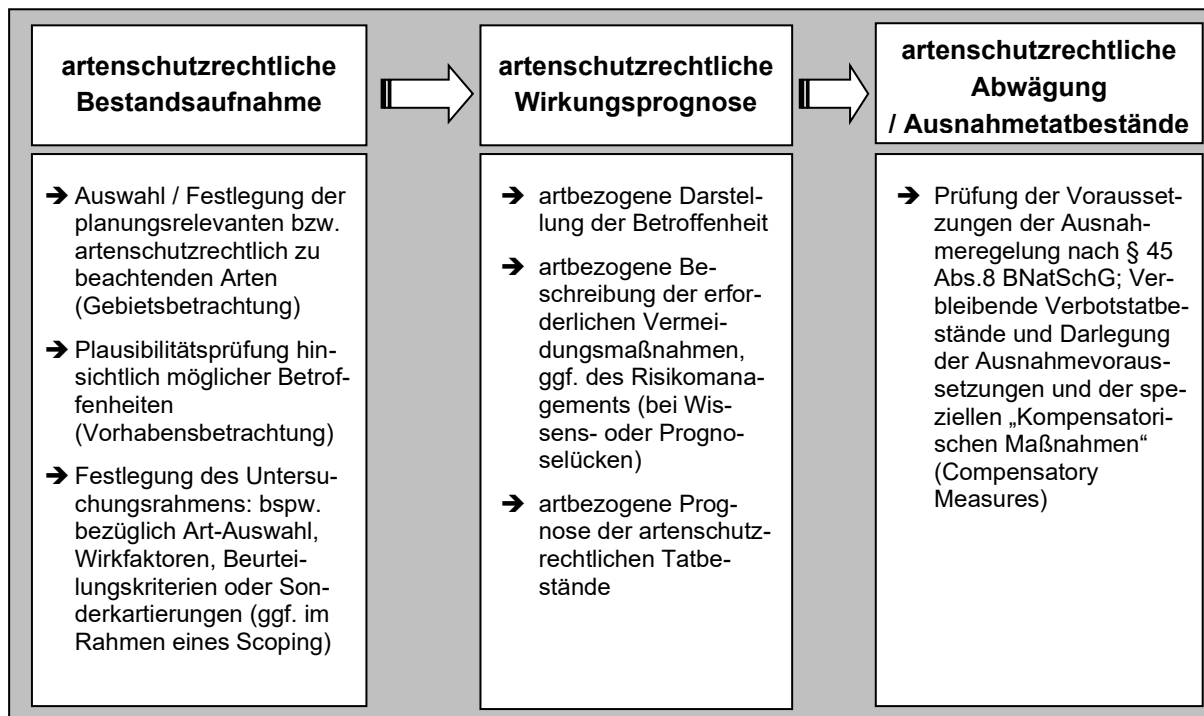
- öffentliches Interesse / zwingende Gründe [§ 45, Abs.7, Nr. 4 und 5],
- es existieren keine zumutbaren Alternativen und
- der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert sich nicht.

Zum letztgenannten Punkt können im Rahmen des Ausnahmeverfahrens spezielle „Kompensatorische Maßnahmen“ durchgeführt werden. Hierbei handelt es sich um die von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen „Compensatory Measures“, im Gegensatz zu den sog. CEF-Maßnahmen (s.o.).

METHODISCHER ABLAUF

→ spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Die grundlegenden, methodischen Arbeitsschritte einer artenschutzrechtlichen Prüfung sind:



3 Vorprüfung des Artenspektrums und der Wirkfaktoren

3.1 ASP I.1 Vorprüfung des Artenspektrums

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Ortslage von Wettringen im Bereich der Bahnhofstraße und umfasst die Grundstücke Bahnhofstraße 15 und 17. Es handelt sich um ein bereits vollständig erschlossenes und bebautes Gebiet mit bestehender Wohn- und Mischnutzung. Das Gelände ist topografisch weitgehend eben.

Das unmittelbare Umfeld ist überwiegend durch wohnbaulich genutzte Grundstücke mit zugehörigen Hausgärten geprägt. Vereinzelt treten gemischte Nutzungen auf. Insgesamt ist das Gebiet als siedlungsgeprägt mit entsprechend anthropogener Überformung einzustufen.

Am 18.03.26 erfolgte eine Ortsbegehung des Plangebietes. Dabei zeigte sich, dass die Freiflächen überwiegend als typische Hausgärten ausgeprägt sind. Diese bestehen vor allem aus Scherrasenflächen sowie Ziergehölzen und Ziersträuchern. Im rückwärtigen Gartenbereich befinden sich einzelne Gehölze, darunter eine Birke sowie eine größere Konifere.

Ältere Gehölze mit ausgeprägten Habitatstrukturen (z. B. Baumhöhlen, Rindenspalten oder Totholzbereiche) konnten im Rahmen der Ortsbegehung nicht festgestellt werden. Auch Horststrukturen oder Hinweise auf eine Nutzung durch planungsrelevante Vogelarten wurden weder in den Gehölzen noch an den Gebäuden festgestellt.

Dachbereiche von Bestandsgebäuden weisen aufgrund konstruktionsbedingter Strukturen (z. B. Fugen, Spalten und Hohlräume im Bereich der Dachziegel und der Unterkonstruktion) grundsätzlich ein Quartierpotenzial für gebäudebewohnende Arten, insbesondere Fledermäuse, auf. Da im vorliegenden Fall Eingriffe in den Dachbereich (Dachsanierung einschließlich Dämmmaßnahmen am Gebäude Bahnhofstraße 15) vorgesehen sind, ist dieses Potenzial artenschutzrechtlich zu berücksichtigen. Durch das Vorhaben kommt es im Wesentlichen zu baulichen Veränderungen im Bestand (Verbindung zweier Gebäude durch ein Zwischenbauwerk, Eingriffe in Fassadenbereiche sowie kleinräumige Rückbaumaßnahmen). Zusätzlich werden Teilbereiche der Gartenflächen für Stellplätze umgenutzt, wodurch es zum Verlust von intensiv gepflegten Gartenstrukturen (Scherrasen, Ziergehölze) kommt.

Das Plangebiet ist aufgrund der bestehenden Nutzung sowie der umgebenden Siedlungsstruktur als vorbelastet einzustufen. Störwirkungen wie optische Reize, Lärm, Verkehr sowie eine eingeschränkte Habitatkontinuität sind bereits vorhanden und führen zu einer geringen faunistischen Wertigkeit der Flächen.

Für das Plangebiet und die direkt angrenzenden Flächen werden in den WMS-Diensten des Landesumweltamts (Landschaftsinformationssammlung (LINFOS) NRW; Abruf am 14.03.2025) keine Schutzgebiete oder -objekte etc. mit besonderer faunistischer Bedeutung dargestellt.

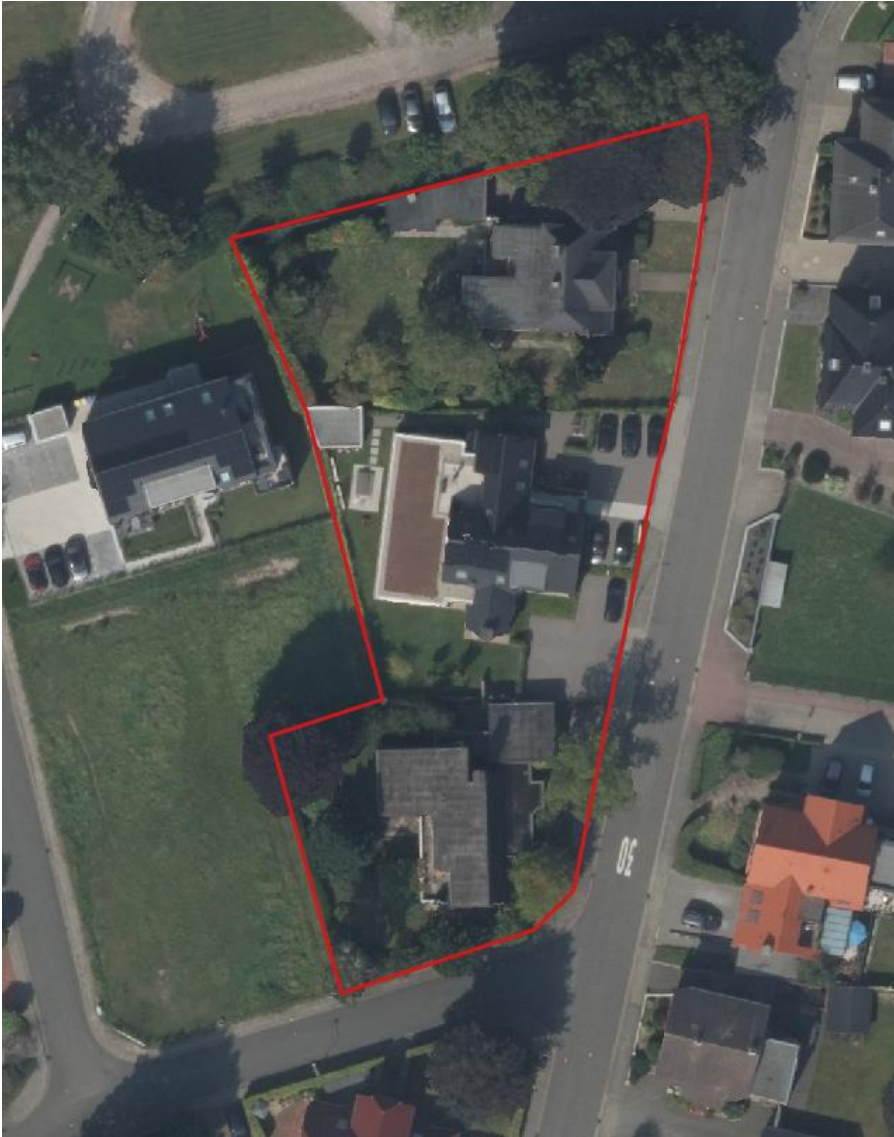


Abbildung 1: Luftbild mit ca. Abgrenzung des Plangebietes (Luftbild 2022: Geobasis NRW, Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0)



Abbildung 2: Von der Planung betroffenes Gebäude/Vorgartenbereich



Abbildung 3: Sicht auf den rückwertigen Gartenbereich

Konkrete Hinweise zum Vorkommen streng geschützter bzw. artenschutzrechtlich relevanter Arten liegen für das Plangebiet nicht vor.

Das Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ gibt für den Quadranten 4 des Messtischblattes 3709 Ochtrup insgesamt folgende planungsrelevante Arten(-gruppen) an: 33 Vogelarten und 13 Säugetierarten. Zu beachten ist, dass das FIS keine vollständigen Daten und auch keine punktgenauen Daten zur Verfügung stellt. Insbesondere bei einigen Fledermausarten ist davon auszugehen, dass es sich bei den Angaben im Messtischblatt-Quadranten um fehlende Nachweise handelt und nicht um Verbreitungslücken.

Bei der Auswahl der im Plangebiet und der Umgebung vorkommenden Biotoptypen reduzieren sich diese Angaben auf folgende Arten (sh. Tabelle 1):

Tabelle 1: Liste der planungsrelevanten Arten, Messtischblatt 3709, Quadrant 4 in den Lebensraumtypen des Plangebietes und angrenzender Flächen lt. FIS⁵

Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen „Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsch, Hecken“ (KIGehoel); „Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen“ (Gaert); „Gebäude“ (Gebaeu)

Art(-gruppe)					
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EZ (KON)	KIGehoel	Gaert	Ge-baeu
Säugetiere					
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-Fledermaus	U-	Na	Na	FoRu!
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	U+	FoRu, Na	Na	(Ru)
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	G	Na	(Na)	FoRu!
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	G	Na	Na	FoRu
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	U	Na	(Na)	FoRu!
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	G	Na	Na	FoRu!
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	G	Na	(Na)	FoRu
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	U	Na	Na	(FoRu)
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	G	Na	Na	(Ru)
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	G			FoRu
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	G	Na	Na	FoRu!
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	G	Na	(Na)	FoRu
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	G	FoRu, Na	Na	FoRu
Brutvögel					
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	U	(FoRu), Na	Na	
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	G	(FoRu), Na	Na	
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	G		(Na)	
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	U-	FoRu		
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	G	(FoRu)	Na	
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	U	Na	Na	
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	U	(FoRu)	(FoRu)	FoRu!
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	G			(FoRu)
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	G	(FoRu)		
<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrähe	G	(FoRu)	Na	
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	U-	Na	(Na)	
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	U		Na	FoRu!
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	U	Na	Na	
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	G	(Na)		
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke	G		(Na)	FoRu!
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	U	(FoRu)		
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	G	(FoRu)	Na	FoRu!
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	U	(Na)	Na	FoRu!
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	U	FoRu!		

⁵ Abruf am 24.03.2026: <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt>

<i>Linaria cannabina</i>	Bluthänfling	U	FoRu	(FoRu), (Na)	
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	U	FoRu!	FoRu	
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	S	FoRu	(FoRu)	
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	U	(Na)	Na	FoRu
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	S		(FoRu)	
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	S	Na		
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	U	FoRu	FoRu	FoRu
<i>Poecile montanus</i>	Weidenmeise	U	FoRu		
<i>Saxicola rubicola</i>	Schwarzkehlchen	G	FoRu		
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	U	(FoRu)		
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	S		FoRu!, Na	
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	G	Na	Na	FoRu!
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	U		Na	FoRu
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	G	Na	Na	FoRu!

Legende:

EZ (KON) = Erhaltungszustand NRW kontinentale Region:

S = schlecht, U = ungünstig, G = günstig, unbek. = unbekannt;

Na = Nahrungshabitat, Ru = Ruhestätte, FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte

Fledermäuse

Gebäude können grundsätzlich geeignete Strukturen für Fledermäuse (z. B. Spalten im Mauerwerk oder Hohlräume im Dachbereich) aufweisen. Insbesondere Dachbereiche von Bestandsgebäuden verfügen aufgrund konstruktionsbedingter Fugen, Spalten und Hohlräume im Bereich der Dachziegel, der Unterkonstruktion sowie angrenzender Bauteile (z. B. Traufe, Ortgang) grundsätzlich über ein Quartierpotenzial für gebäudebewohnende Fledermausarten.

Da im vorliegenden Fall Eingriffe in den Dachbereich (Dachsanierung einschließlich Dämmmaßnahmen am Gebäude Bahnhofstraße 15) vorgesehen sind, ist eine Betroffenheit potenzieller Quartierstrukturen grundsätzlich möglich und artenschutzrechtlich zu berücksichtigen. Hinweise auf eine aktuelle Nutzung der Gebäude durch Fledermäuse (z. B. Kotpuren, Einflüggöffnungen oder vergleichbare Quartiermerkmale) konnten im Rahmen der Ortsbegehung nicht festgestellt werden. Unabhängig davon ist im Sinne einer vorsorglichen artenschutzrechtlichen Betrachtung davon auszugehen, dass die vorhandenen Dachstrukturen grundsätzlich als Quartier genutzt werden können.

Auch für die im Plangebiet vorhandenen Gehölze (u. a. Birke, Konifere) liegen keine Hinweise auf großvolumige, offensichtliche Baumhöhlungen (Spechthöhlen, größere Ausfaltungen etc.) vor, die als bedeutsame dauerhafte Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (Wochenstube oder Winterquartier) genutzt werden könnten.

Einzeltiere können im Sommer grundsätzlich bereits kleinere Stamm- oder Rindenrisse sowie kleinräumige Höhlungen als Tagesverstecke nutzen. Diesbezüglich ist jedoch zu berücksichtigen, dass bei Einzeltieren eine gewisse Flexibilität hinsichtlich der Quartierwahl besteht, da diese im Vergleich zu Wochenstubengesellschaften geringere Ansprüche an die Beschaffenheit eines Quartiers stellen. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass ggf. betroffene Individuen in ihrem weiteren Aktionsraum auf geeignete Ausweichquartiere zurückgreifen können, sodass die ökologische Funktion eines potenziell betroffenen Quartiers im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewahrt bleibt.

Auf den von der Planung betroffenen Flächen ist weiterhin eine gelegentliche Nutzung als Jagdraum durch verschiedene Fledermausarten (z. B. Zwergfledermaus) möglich. Nahrungs- und Jagdbereiche unterliegen jedoch nicht dem Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, es sei denn, die Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten entfällt durch die Beschädigung dieser Bereiche. Dies ist im vorliegenden Fall aufgrund der geringen Flächengröße, der Habitatausstattung sowie der bestehenden Vorbelastungen innerhalb des Plangebietes mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht gegeben. Eine Beeinträchtigung essentieller Nahrungsflächen von Fledermäusen ist durch die Planung nicht zu erwarten.

Im Zusammenhang mit den vorgesehenen Eingriffen in den Dachbereich ergibt sich jedoch ein potenzielles Risiko der Verletzung oder Tötung von Individuen sowie der Beeinträchtigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind daher geeignete Vermeidungsmaßnahmen (insbesondere eine fachgutachterliche Kontrolle vor Beginn der Dacharbeiten) erforderlich.

Ein Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist für die Artgruppe der Fledermäuse somit unter Berücksichtigung geeigneter Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

Brutvögel

Hinweise auf ein konkretes Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten (z. B. offensichtliche Baumhöhlungen, größere Nester oder Horste) liegen, soweit vom Boden aus einsehbar, für das Plangebiet und die unmittelbar angrenzenden Flächen nicht vor. Grundsätzlich stellen die Gebäude im Plangebiet potenzielle Habitatstrukturen planungsrelevanter gebäudebrütender Arten dar. Nach Auswertung des Messtischblattes (FIS) sind potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten der im Verbreitungsgebiet vorkommenden Arten wie Mehl- und Rauchschnalbe sowie des Stars möglich. Während der Ortsbegehung konnten jedoch keine entsprechenden Brutstrukturen (z. B. Schwalbennester) an den Gebäuden festgestellt werden.

Für die weiteren im Messtischblatt aufgeführten planungsrelevanten Vogelarten liegen innerhalb des Plangebietes keine Habitatstrukturen mit besonderer Bedeutung vor (z. B. essentielle Nahrungshabitate oder störungsarme Brutbereiche), sodass eine Nutzung relevanter Habitatstrukturen durch planungsrelevante Vogelarten mit ausreichend hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann. Im Fachinformationssystem werden zudem zahlreiche planungsrelevante Vogelarten als potenzielle Nahrungsgäste aufgeführt. Der Verlust von Nahrungsflächen unterliegt jedoch nicht dem Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, es sei denn, der Verlust der Nahrungsfläche bedingt die Aufgabe einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte im Umfeld der Planung. Dies ist bei den aufgeführten Arten aufgrund der Habitatausstattung in Verbindung mit der geringen Größe des Plangebietes sowie der Vorbelastung durch die vorhandenen Nutzungen und Störquellen nicht zu erwarten.

Insgesamt kann festgehalten werden, dass eine erhebliche Betroffenheit von Vogelarten mit besonderer Planungsrelevanz aufgrund der Habitatstruktur innerhalb des Plangebietes, der Vorbelastungen durch die Lage und die vorhandenen Nutzungen sowie der Art des Vorhabens durch die vorliegende Planung weitestgehend ausgeschlossen werden kann. Das Plangebiet bietet allenfalls gelegentlich genutzten Nahrungsraum und ggf. Brutplatzangebote für verbreitete Vogelarten der Gärten und Siedlungsbereiche mit hoher Toleranz gegenüber anthropogenen Störwirkungen.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass Gebäude grundsätzlich auch potenzielle Brutstandorte für gebäudebrütende Vogelarten (z. B. Nischen- und Halbhöhlenbrüter) darstellen können. Im Zuge von Eingriffen in Gebäudeteile können daher grundsätzlich auch entsprechende Brutplätze betroffen sein. Bei diesen Vogelarten „allgemeiner Planungsrelevanz“ kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass aufgrund ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes bei Umsetzung der Planung nicht mit populationsrelevanten Beeinträchtigungen oder mit relevanten Lebensstättenzerstörungen zu rechnen ist und somit nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird. Zur Vermeidung der Tötung oder Verletzung von Individuen oder ihren Entwicklungsformen (Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) ist die Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit, d. h. im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28. Februar, durchzuführen.

Weitere Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Für die weiteren artenschutzrechtlich relevanten Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie), deren Vorkommen im Plangebiet nicht aufgeführt sind (z. B. weitere Säugetiere, Reptilien, Amphibien, Libellen, Schmetterlinge, Käfer oder Pflanzen), kann im Ergebnis der Ortsbegehung festgehalten werden, dass innerhalb des Plangebietes keine Strukturen / Habitatbedingungen festgestellt wurden, die sich für essentielle Lebensstätten solcher Arten anbieten. Eine Betroffenheit dieser Arten ist durch die vorliegende Planung nicht zu erwarten.

3.2 ASP I.2: Vorprüfung der Wirkfaktoren

Die vorliegende Planung hat das Ziel, eine bauliche Weiterentwicklung im Bestand durch die funktionale und bauliche Verbindung der bestehenden Gebäude an der Bahnhofstraße 15 und 17 zu ermöglichen. Hierzu sind bauliche Anpassungen im Bestand (insbesondere im Bereich der Fassaden sowie im Zwischenbereich der Gebäude) sowie eine Umgestaltung der zugehörigen Freiflächen vorgesehen. In diesem Zusammenhang ist davon auszugehen, dass Teile der derzeit als Hausgarten genutzten Flächen im Plangebiet im Zuge der Umsetzung der Planung überprägt und u. a. für Stellplätze umgenutzt werden.

Generell ist zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren zu unterscheiden.

Baubedingt werden sich vorübergehend optische und akustische Störwirkungen (z. B. Licht, Lärm und Erschütterungen) durch den Einsatz von Baumaschinen sowie durch Bautätigkeiten auf die unmittelbare Umgebung auswirken. Neben den direkt von baulichen Maßnahmen betroffenen Bereichen können auch angrenzende Flächen temporär als Lager- und Arbeitsflächen in Anspruch genommen werden. Konkrete Angaben hierzu liegen derzeit nicht vor. Das Plangebiet ist jedoch durch die bestehende Siedlungsnutzung sowie angrenzende Verkehrsflächen bereits deutlich vorbelastet. Faunistische Funktionsbereiche mit besonderer Bedeutung sind nicht bekannt und aufgrund der bestehenden Nutzung auch nicht zu erwarten. Die baubedingten Störwirkungen werden das derzeit vorhandene Maß an Störfaktoren voraussichtlich nicht wesentlich überschreiten, sodass diese als nicht erheblich einzustufen sind. Eine wirksame erhebliche Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten ist daher nicht zu erwarten.

Anlagebedingt kommt es im Zuge der Planung zu einer Überprägung von Gartenflächen mit überwiegend intensiver Nutzung (Scherrasen, Ziergehölze). Hierdurch geht ein Bereich verloren, der vor allem als Nahrungsraum und ggf. als Brutplatzangebot für verbreitete Vogelarten der Siedlungsbereiche dient. In diesem Zusammenhang besteht grundsätzlich ein potenzielles Verletzungs- und Tötungsrisiko für Brutvögel im Falle von Gehölzentfernungen oder Bodenarbeiten. Darüber hinaus werden mit einzelnen Gehölzen potenziell auch Strukturen entfernt, die von Fledermäusen als Tagesverstecke genutzt werden könnten, sodass auch für diese Artgruppe ein potenzielles Verletzungs- und Tötungsrisiko nicht vollständig ausgeschlossen werden kann.

Zusätzlich sind im Zuge der Planung Eingriffe in den Dachbereich vorgesehen. Da Dachkonstruktionen aufgrund ihrer strukturellen Beschaffenheit (Fugen, Spalten, Hohlräume) grundsätzlich Quartierpotenzial für Fledermäuse aufweisen, ergibt sich hieraus ein weiteres potenzielles Risiko.

Im Zuge der Bauarbeiten kann es somit zur Beeinträchtigung oder Zerstörung potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie zu einem erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisiko für gebäudebewohnende Fledermausarten kommen.

Zudem wird mit den Gartenflächen ein Bereich überprägt, der zumindest gelegentlich für Nahrungssuche von Fledermäusen genutzt werden kann. Aufgrund der geringen Flächengröße, der intensiven Nutzung sowie der bestehenden Vorbelastungen ist jedoch davon auszugehen, dass es sich hierbei nicht um ein essentielles Nahrungshabitat handelt. Eine funktionale Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist daher nicht zu erwarten.

Die im Plangebiet gelegenen Grundstücke weisen bereits derzeit eine Nutzung im Zusammenhang mit Wohnen und Gewerbe auf. Mit der Umsetzung der Planung sind betriebsbedingt dauerhafte Störwirkungen durch Licht, Geräusche und Bewegung zu erwarten. Diese beschränken sich jedoch im Wesentlichen auf das Plangebiet und das unmittelbar angrenzende Umfeld und werden sich in ihrer Intensität und ihrem Umfang nicht wesentlich von den bereits bestehenden Störwirkungen innerhalb des Plangebietes und seiner Umgebung unterscheiden. Vorkommen von Arten, die gegenüber den genannten Wirkfaktoren besonders empfindlich sind, sind nicht bekannt und aufgrund der bestehenden Vorbelastung auch nicht zu erwarten. Eine wirksame erhebliche Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten ist somit nicht zu erwarten.

4 Zusammenfassung

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Ortslage von Wettringen im Bereich der Bahnhofstraße und stellt sich als bereits bebauten Grundstück mit zugehörigen Hausgartenbereichen dar. Die Freiflächen sind überwiegend durch Scherrasen sowie Ziergehölze geprägt und weisen insgesamt eine typische Ausprägung von Hausgärten innerhalb eines Siedlungsbereiches auf.

Die vorliegende Planung hat das Ziel, eine bauliche Weiterentwicklung im Bestand durch die funktionale und bauliche Verbindung der bestehenden Gebäude zu ermöglichen. Hiermit einhergehend sind bauliche Anpassungen im Bestand sowie eine Umgestaltung von Teilen der

Gartenflächen vorgesehen, wodurch insbesondere intensiv genutzte Hausgartenbereiche überprägt werden.

Eine potenzielle erhebliche Betroffenheit von planungsrelevanten Brutvogelarten ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten. Hinsichtlich möglicherweise vorkommender Brutvogelarten ohne besondere Planungsrelevanz ist festzuhalten, dass die betroffenen Gartenbereiche grundsätzlich als Nahrungsraum sowie ggf. als Brutplatzangebot für verbreitete Vogelarten der Siedlungsbereiche dienen können. Eine Erfüllung des Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sowie ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann im Zuge der Beseitigung von Gehölzen und sonstigen Vegetationsstrukturen nach derzeitigem Stand daher nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Essentielle Nahrungsflächen für Fledermausarten liegen mit ausreichend hoher Wahrscheinlichkeit nicht vor. Aufgrund der geplanten Eingriffe in den Dachbereich der Bestandsgebäude ist jedoch festzuhalten, dass Dachstrukturen aufgrund ihrer baulichen Ausprägung grundsätzlich ein Quartierpotenzial für Fledermäuse aufweisen. Eine Betroffenheit entsprechender Strukturen kann daher nicht ausgeschlossen werden. An den innerhalb des Plangebietes vorhandenen Gehölzen konnten keine großvolumigen, offensichtlichen Baumhöhlungen festgestellt werden, die als bedeutsame dauerhafte Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (Wochenstuben oder Winterquartiere) genutzt werden könnten. Einzeltiere können im Sommer jedoch kleinere Strukturen als Tagesverstecke nutzen, sodass im Zuge von Gehölzentfernungen ein Eintreten des Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden kann.

Im Zusammenhang mit den geplanten Dacharbeiten ergibt sich zusätzlich ein potenzielles Risiko für gebäudebewohnende Fledermausarten.

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind daher geeignete Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.

Darüber hinaus weist das Plangebiet nach derzeitigem Kenntnisstand keine besondere Bedeutung für weitere artenschutzrechtlich relevante Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, z. B. weitere Säugetiere, Reptilien, Amphibien, Libellen, Schmetterlinge, Käfer oder Pflanzen) auf und es sind keine Strukturen oder Habitatbedingungen erkennbar, die sich für essentielle Lebensstätten dieser Arten eignen.

Fazit:

Im Plangebiet ist das Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Tierarten aus den Artgruppen der Fledermäuse und der Brutvögel grundsätzlich möglich. Es sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG zu beachten, diese gelten unmittelbar. Hinsichtlich der Berücksichtigung des besonderen Artenschutzes ist festzuhalten, dass nach aktueller Einschätzung und unter Beachtung der folgenden Maßnahmen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu erwarten sind:

- **Baufeldräumung:** Die Baufeldräumung (Abschieben von vegetationsbedecktem Oberboden, Beseitigen von Gehölzen und sonstiger Vegetationsstrukturen etc.) ist, in Anlehnung an § 39 Abs. 5 BNatSchG, innerhalb des Zeitraumes vom 01. Oktober bis zum 28. Februar durchzuführen. Sollte die Baufeldräumung außerhalb dieses Zeitraumes erforderlich sein, sind die betroffenen Bereiche unmittelbar vor Beginn der Arbeiten durch eine fachkundige Person (z. B. Umweltbaubegleitung) auf das Vorkommen von aktuell besetzten Vogelnestern sowie auf einen möglichen Besatz mit Individuen

der Artgruppe der Fledermäuse zu überprüfen. Von der Bauzeitenbeschränkung kann abgesehen werden, wenn im Rahmen dieser Kontrolle festgestellt wird, dass keine Beeinträchtigungen europäischer Vogelarten oder von Fledermäusen zu erwarten sind. Werden hingegen besetzte Vogelnester oder ein Fledermausbesatz festgestellt, ist die Untere Naturschutzbehörde zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzustimmen.

- **Gebäudebezogene Kontrolle (Fledermäuse):** Vor Beginn von Eingriffen in den Dachbereich (insbesondere im Zuge der Dachsanierung am Gebäude Bahnhofstraße 15) ist eine fachgutachterliche Kontrolle durch eine qualifizierte Person (z. B. Fledermauskundler) durchzuführen. Dabei sind insbesondere die konstruktionsbedingten Spalten, Fugen und Hohlräume im Dachbereich auf eine Nutzung durch Fledermäuse zu überprüfen. Sollte ein Besatz festgestellt werden, sind geeignete Maßnahmen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde festzulegen (z. B. Bauzeitenregelungen oder weitere Schutzmaßnahmen).